

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Jörg Schneider, Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Frank Rinck und der Fraktion der AfD

Einsetzung einer Enquete-Kommission „Coronavirus – Fehleranalyse und Entwicklung besserer Handlungsansätze für künftige Pandemien“

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag setzt eine Enquete-Kommission „Coronavirus – Fehleranalyse und Entwicklung besserer Handlungsansätze für künftige Pandemien“ ein.

I. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie hat Deutschland weitestgehend unvorbereitet und hart getroffen. Die Auswirkungen der staatlich angeordneten Maßnahmen sind bis heute spürbar. Zunächst wurde die potenzielle Gefahr des Coronavirus vom Staat und von den Medien ignoriert bzw. es wurde zurückhaltend reagiert (vgl. www.mdr.de/wissen/mensch-alltag/coronavirus-lungenkrankheit-warnung-was-sie-wissen-muessen-106.html).

Im März 2020 begann jedoch die Eskalation der Regierungsmaßnahmen mit dem ersten Lockdown.

Der erste Corona-Lockdown wurde am 16. März 2020 beschlossen und trat am 22. März 2020 in Kraft. Er war mit zahlreichen Einschränkungen im öffentlichen Leben verbunden. Massive Grundrechtseingriffe waren die Folge. Die Abwehrrechte des Bürgers vor dem Staat wurden vom Staat mit einfacher Mehrheit eingeschränkt. Die Folge der rigorosen Maßnahmen war eine Atmosphäre der Angst unter den Bürgern, welche durch die Masken- und Testpflicht sowie die tägliche Propagierung der Inzidenzwerte geschaffen und verstärkt wurde. Kritische Fachexperten und besorgte Bürger wurden diffamiert, dämonisiert und gesellschaftlich geächtet, es kam gar zu beruflichen und juristischen Konsequenzen.

Die Corona-Maßnahmen schürten Angst bei den Bürgern. Die so genannten Inzidenzwerte, die täglich veröffentlicht wurden und die damit verbundenen Testpflichten sowie die allgemeine Maskenpflicht verunsicherten die Bürger zusätzlich.

Der erste Corona-Lockdown in Deutschland endete mit den ersten Lockerungen nach sieben Wochen am 4. Mai 2020.

Es wurde zwar keine allgemeine Ausgangssperre verhängt, aber es bestand ein Kontaktverbot. Seit dem 15. Mai 2020 galten auf unbestimmte Zeit das Abstandsgebot von

1,50 Metern sowie auch das Kontaktverbot, das bis zum 3. Mai 2020 bestehen bleiben sollte.

Schulen und Kitas blieben bis zum 3. Mai 2020 geschlossen. Großveranstaltungen waren untersagt, Gotteshäuser geschlossen und auch private Veranstaltungen durften nicht stattfinden. Am 29. April 2020 beschloss die Bundesregierung die Maskenpflicht in allen Bundesländern in Geschäften und bei Fahrten mit dem ÖPNV.

Trotz aller getroffenen Maßnahmen stiegen die Infektionszahlen nach dem Sommer 2020 an. Die Bundesregierung entschied sich daher für den sogenannten „Lockdown Light“, der am 2. November 2020 in Kraft trat.

Im Gegensatz zum ersten Lockdown im Frühjahr 2020 zeichnet sich der zweite Lockdown auch dadurch aus, dass Schulen und Kindergärten geöffnet blieben. Bundesweit galt in allen Schulen die Maskenpflicht. Dort, wo im Unterricht die Maske abgelegt werden durfte, musste die Maske aber mindestens dann wieder getragen werden, sobald der Schüler seinen Platz verlassen oder sich im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände bewegt hatte.

Trotz der Beschränkungen im „Lockdown Light“ stiegen die Infektionszahlen in Deutschland im November und Dezember 2020 an, so dass sich die Bundesregierung dafür entschied einen kompletten Lockdown zu verhängen.

Vom 16. Dezember 2020 galten dann deutschlandweit strenge Regeln in Privatleben, Freizeit und Beruf. Neben einer umfassenden Maskenpflicht in allen Geschäften und an öffentlichen Orten waren daher auch viele Betriebe von dem Lockdown betroffen: Körpernahe Dienstleister wie Friseure, Kosmetikstudios oder Tattoostudios mussten schließen. Private Treffen durften lediglich mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt stattfinden (Ausnahme: Kinder unter 14 Jahren, die davon ausgenommen waren). Eine Ausnahmeregelung dazu gab es nur an Weihnachten, wo ein Hausstand mit vier weiteren Haushalten zusammen das Weihnachtsfest feiern durfte, sofern diese in einem engen Familienverhältnis stehen (u. a. Lebenspartner und Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, die Kinder von Geschwistern und alle Angehörigen des Haushalts). Über die Silvesterfeiertage gab es ein deutschlandweites Böllerverbot, um Verletzungen und somit einer Überlastung der Krankenhäuser – die durch Corona ohnehin bereits stark ausgelastet waren – vorzubeugen.

Auch der Einzelhandel musste weitestgehend schließen. Ausgenommen waren nur lebenswichtige Geschäfte, die für die Deckung des täglichen Bedarfs notwendig sind: Supermärkte, Getränkemärkte, Lieferdienste, Reformhäuser, Babyfachgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Banken, Optiker, Tierbedarfsläden, Waschsalons, Tankstellen und einige mehr durften trotz Lockdown geöffnet bleiben. Dasselbe galt auch für medizinisch notwendige Behandlungen, die trotz Schließung der körpernahen Dienstleister weiterhin geöffnet bleiben durften – darunter zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Podologen/Fußpflege-Salons.

Auch Gastronomiebetriebe mussten während des Lockdowns ab dem 16. Dezember 2020 vollständig schließen. Lediglich Lieferdienste und die Abholung von Speisen, die zuhause verzehrt werden können, waren weiterhin gestattet. Der Verzehr vor Ort war jedoch verboten. Auch der Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum wurde während des harten Lockdowns untersagt, um Menschenansammlungen, zum Beispiel vor Glühweinständen auf Weihnachtsmärkten, zu verhindern.

Trotz des harten Lockdowns weiterhin erlaubt waren jedoch Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen. Dabei durften Menschen in Kirchen, Synagogen oder Moscheen weiterhin ihrem Glauben nachgehen, sofern dabei immer der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden konnte. Hier musste jedoch während der gesamten Veranstaltung eine Maske getragen werden und auch gemeinschaftlicher Gesang war wegen des erhöhten Infektionsrisikos untersagt. Je nach Besucheranzahl waren auch Anmeldungen notwendig, um Gottesdienste oder andere religiöse Veranstaltungen besuchen zu können. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einer hohen Besucherzahl

der Einlass beschränkt werden musste. Dies dürfte insbesondere an Feiertagen der Fall gewesen sein. Die vom Ausschluss betroffenen Personen konnten ihr Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit folglich nicht wahrnehmen.

Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurden dem Staat weitgehende Handlungsmöglichkeiten eingeräumt. § 28 IfSG bzw. § 28a IfSG erlauben u. a. im Wege der Generalklausel die Anordnung folgender Maßnahmen:

- Kontrollmaßnahmen auf Grundstücken oder in Verkehrsmitteln aller Art (Busse, Bahnen, Flugzeuge)
- vollständiges Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen
- Verbot, einen Ort oder das Haus zu verlassen
- strenge Grenzkontrollen von Passagieren inkl. Weiterreiseverbot
- auf Verlangen Hautabstriche und Blutentnahmen
- Berufsverbot für Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige
- Absonderung einzelner Personen in einem geeigneten Krankenhaus
- Herunterfahren der Wirtschaft, um Ansteckungsgefahren am Arbeitsplatz zu minimieren
- vollständiger „Lockdown“ eines Landes

Die Umsetzung dieser Maßnahmen fällt im Wesentlichen in die Verantwortung der Bundesländer. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen als Reaktion auf das örtliche Infektionsgeschehen erfolgen können.

Im April 2021 trat eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft, durch die der Bund weitreichendere Entscheidungsmöglichkeiten erhielt als die Länder. Bundesweit wurde nun geregelt, ab welchem Inzidenzwert Maßnahmen ergriffen werden müssten (§ 28b IfSG).

Gebote und Verbote können die Landesregierungen nach § 17 Abs. 4 IfSG auch durch Rechtsverordnung erlassen. § 17 Abs. 1 und 2 IfSG bevollmächtigt die jeweilige Behörde, diverse Maßnahmen zur Bekämpfung meldepflichtiger Krankheiten zu ergreifen.

Während zunächst nur Ausgangssperren für Menschen in Quarantäne galten, wurden mit dem letzten Lockdown auch nächtliche Ausgangssperren für alle etabliert. Im Zuge der Corona-Notbremse galten Ausgangssperren für alle Landkreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten hatte.

Während einer Ausgangssperre oder Ausgangsbeschränkung waren zunächst noch folgende Verhaltensweisen erlaubt:

- Weg zur Arbeit inkl. Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einkäufe für dringend benötigte Waren
- Arztbesuche, therapeutische Behandlungen
- Betreuung hilfsbedürftiger Personen und Verwandter
- Versorgung von Haustieren
- kurze Spaziergänge und Individualsport ohne Menschenkontakt im Freien
- Nutzung des eigenen Gartens oder Balkons

Mit dem zweiten Lockdown wurden auch diese ursprünglich noch erlaubten Verhaltensweisen stark eingeschränkt. Einkäufe bei nächtlichen Ausgangssperren waren nicht mehr erlaubt, wenn diese aufgrund eines zu hohen Inzidenzwertes verhängt worden sind. Auch kurze Spaziergänge und Individualsport ohne Menschenkontakt waren bei nächtlichen Ausgangssperren in manchen Bundesländern nicht mehr gestattet.

Viele dieser Maßnahmen wurden während der Pandemie als unverhältnismäßig kritisiert – sowohl von den Bürgern als auch von Experten.

Als besonders problematisch wurde auch der Rechtsschutz während der Pandemie bewertet, weil er de facto keinen effektiven Schutz garantierte. Die aufschiebende Wirkung, die durch die Einlegung eines Rechtsmittels grundsätzlich eintritt, war bei Maßnahmen im Sinne des IfSG gesetzlich ausgeschlossen. Während der Pandemie hatte der effektive Schutz der Gesundheit Vorrang vor effektivem Rechtsschutz. Alle Maßnahmen waren sofort gültig und ließen sich gerichtlich nicht aufhalten.

Es darf nicht erneut zu derart massiven Grundrechtsverletzungen aufgrund staatlichen Handelns kommen, die den sozialen Frieden gefährden. Erforderlich ist es, eine ausgewogene Debatte unter Einbeziehung einer Vielzahl von Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen zu führen und Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber zu erarbeiten, wie künftig besser auf Pandemielagen reagiert werden kann. Ziel muss es sein, die Bürger und auch das Parlament besser in die Entscheidungsfindung und die konkreten Maßnahmen einzubinden. Im Kern wird es um die Frage gehen müssen, wie man den Bürger während einer Pandemie am besten schützen kann, ohne unangemessen in seine Grundrechte einzugreifen.

II. Auftrag

Der Deutsche Bundestag beauftragt die Enquete-Kommission – unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren –, insbesondere in den folgenden Themenbereichen mögliche Konfliktpotenziale im Rahmen auftretender künftiger Pandemien zu analysieren und zu untersuchen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um künftig angemessen auf Pandemielagen reagieren zu können.

Die Enquete-Kommission soll insbesondere die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Verhältnis zu den Grundrechten im Grundgesetz (GG) prüfen. Dies mit dem Ziel, bei jeder durchgeführten Corona-Maßnahme die Grenzen der Eingriffsrechte von Landesregierungen und der Bundesregierung bei der Pandemie herauszuarbeiten. Die Kommission soll die Problematik aufarbeiten, dass durch die Ausrufung einer „epidemischen Notlage nationaler Tragweite“ (§ 5 IfSG) durch eine einfache parlamentarische Mehrheit Grundrechte aufgehoben werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Neugestaltung des § 5 IfSG und hierzu soll die Enquete-Kommission Vorschläge erarbeiten. Zudem müssen die Begriffe „Pandemie“ und „Epidemie“ rechtlich eindeutig definiert und damit künftig klar voneinander unterscheidbar werden.

Das IfSG arbeitet mit unbestimmten Begrifflichkeiten, die im Definitionskatalog des § 2 IfSG festgehalten werden müssen. Hier muss auch der Bezug zu § 5 IfSG (Epidemie nationaler Tragweite) hergestellt werden. Beispielsweise heißt es dort: „Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht.“ Weiter ist die Rede von einer „bedrohlichen übertragbaren Krankheit“ und einer „dynamische[n] Ausbreitung“ dieser über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland, wenn diese „droht oder stattfindet“. Im Gesetz ist nicht definiert, was eine „bedrohliche übertragbare Krankheit“ darstellt. Die bloße Ausbreitung eines Virus, auch wenn Menschen dadurch erkranken, stellt noch keinen ausreichenden Grund dar, um Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang deshalb auch die Rollen, die der Deutsche Ethikrat, die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, das Bundesverfassungsgericht und das Robert Koch-Institut spielten.

Die fachlichen öffentlichen Äußerungen des RKI dienten der Politik bei Verschärfungen des IfSG als Legitimationsgrundlage sämtlicher Lockdown-Maßnahmen. Die

Hochstufung der Risikoeinschätzung war das rechtliche Fundament sämtlicher Corona-Maßnahmen.

Daraus folgt, dass eine Aufarbeitung der Rollen der relevanten Akteure notwendig ist. Allein die Veröffentlichung der RKI-Protokolle macht deutlich, dass bestimmte Maßnahmen oder Verordnungen aufgrund von Fehlern oder unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen erlassen wurden. Die Institutionen hätten sich der polit-medialen Dynamik des unmittelbaren Geschehens entziehen und eine übergeordnete Perspektive einnehmen müssen.

Die Kommission soll nach Antworten suchen, wie man Lockdowns künftig verhindern und wie auch in einer Pandemie das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben weitestgehend aufrechterhalten werden kann. Die Kommission soll Antworten auf eine Vielzahl an rechtlichen, medizinischen, technischen, politischen und sozialen Fragen im Kontext von Pandemien erarbeiten:

Wissenschaftlicher Rahmen

- Darstellung des Status quo, insbesondere in Hinblick auf den rechtlichen Rahmen und die vorhandene technische sowie medizinische Infrastruktur und Versorgung
- Darstellung von möglichen Konflikt- und Notfallszenarien, die während einer Pandemie auftreten könnten
- Darstellung und Analyse von Maßnahmen, die man während einer Pandemie anordnen könnte
- Darstellung von Entwicklungsszenarien, insbesondere mit Blick auf Handlungsmöglichkeiten und -verflechtungen mit internationalen Akteuren, der EU und der WHO

Rechtsstaat und Demokratie

- Auswirkungen einer Pandemie auf die Tätigkeit von Parlamenten, Justiz, Polizei- und sonstigen Behörden, insbesondere mit Blick auf den Erhalt der Handlungsfähigkeit staatlichen Handelns im Spannungsfeld mit den Freiheitsrechten der Bürger
- Prüfung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Verhältnis zu den Grundrechten im Grundgesetz (GG)
- Herausarbeitung der Grenzen der Eingriffsrechte der Regierungen bei einer Pandemie, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Ausrufung einer „epidemischen Notlage nationaler Tragweite“ (§ 5 IfSG), mit der durch eine einfache Mehrheit Grundrechte außer Kraft gesetzt wurden sowie Erarbeitung von Lösungen
- Analyse von Entscheidungsformen des Staates auf bestimmte Krisensituationen in der Pandemie, insbesondere mit Blick auf Entscheidungen, die ohne parlamentarische Zustimmung bzw. Einbindung erfolgen sollen
- Strategien staatlichen Handelns in der Pandemie für den Bürger gerichtlich überprüfbar zu gestalten sowie Darstellung von Situationen, wann dies nicht möglich sein sollte
- Herausarbeitung von Grundrechtseingriffen durch staatliches Handeln während einer Pandemie und deren Auswirkungen auf die Bürger und die Demokratie sowie den Rechtsstaat
- Strategien zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Staat, Wissenschaft, Medien und Bürgern
- Analyse der Rolle der Medien im Rahmen der Berichterstattung über Pandemien, insbesondere der Berichterstattung über Fachexperten, die sich hinsichtlich von Maßnahmen kritisch äußern sowie Erarbeitung von Lösungen zur Verbesserung

der Berichterstattung während Pandemien, insbesondere hinsichtlich der Ausgewogenheit und der Neutralität der Berichterstattung

- Herausarbeitung möglicher Behinderungen des wissenschaftlichen Diskurses während Pandemien durch Regierungshandeln und medialer Berichterstattung (vgl. BT-Drs. 20/5822 und 20/6676) sowie Erarbeitung von Lösungen zur Vermeidung
- Strategien zur Verbesserung der Transparenz von staatlichen Entscheidungsprozessen sowie Dokumentation dieser Prozesse gegenüber den Bürgern
- Prüfung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Verfahren hinsichtlich Korruption und Verschwendung von Steuermitteln sowie des gesetzlich-institutionellen Überbaus
- Erarbeitung von Lösungen zur Vermeidung von Korruption und Verschwendung von Steuermitteln während der Pandemie, insbesondere unter Berücksichtigung des sog. Maskenskandals (www.spiegel.de/politik/deutschland/jens-spahn-und-die-masken-bundesrechnungshof-kritisiert-chaotische-beschaffung-a-6b08611d-f542-4a32-a564-dfce605fc3c4), der Anschaffung von minderwertigem medizinischem Material (www.spiegel.de/politik/deutschland/jens-spahn-und-die-minderwertigen-masken-volles-risiko-a-33863a41-3811-4190-9f4e-74736dc487de), von Großspenden an das RKI und optional die WHO (z. B. Spenden der Bill & Melinda Gates Foundation an das RKI, einsehbar unter www.gatesfoundation.org/about/committed-grants?q=Robert%20Koch%20Institute)

Wirtschaft

- Auswirkungen einer Pandemie auf die Wirtschaft, insbesondere auf mittelständische Unternehmen
- Auswirkungen einer Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Konjunktur
- Strategien für die Entwicklung von Notfallplänen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von Unternehmen, die der Daseinsvorsorge dienen
- Strategien zur Entwicklung von Plänen, mit denen Unternehmen mittel- bis langfristig unterstützt werden können, um krisensicherer zu werden
- Erarbeitung von Arbeitskonzepten bzw. -modellen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Pandemie
- Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Homeoffice auf die Wirtschaft
- Analyse und Bewertung von Strategien zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern in der Pandemie, insbesondere mit Blick auf psychosomatische Erkrankungen
- Analyse und Bewertung von Stressfaktoren in der Pandemie bezogen auf das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis
- Prüfung von finanziellen Unterstützungsleistungen durch den Staat
- Bewertung der aktuellen Rechtslage im Unternehmens-, Zivil- und Insolvenzrecht u. a. bezogen auf Unternehmen, die infolge einer Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sowie Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber

Gesellschaft

- Darstellung der Veränderungen der Gesellschaft durch eine Pandemie bzw. deren Maßnahmen
- Darstellung der Wirkungen von Maßnahmen auf die Gesellschaft – kurz-, mittel- und langfristig
- Herausarbeitung von Konfliktlagen zwischen Staat und Gesellschaft in der Pandemie und Lösungsansätze

- mögliche Folgen einer Pandemie auf die soziale Ungleichheit
- Herausarbeiten von möglichen Folgen von staatlich angeordneten Pandemiemaßnahmen auf die Akzeptanz von Regierungshandeln innerhalb der Gesellschaft und Lösungen zur Verbesserung der Akzeptanz
- Darstellung der Situation von gesellschaftlichen Gruppen, die besonders durch staatliche Maßnahmen in einer Pandemie belastet sind, und Darlegung von Lösungsvorschlägen, wie sich solche Belastungen vermeiden bzw. abfedern lassen
- Darstellung, wie sich Kontaktverbote auf die Gesellschaft, insbesondere auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende auswirken können
- Analyse der Folgen von Versammlungsverboten auf die Gesellschaft
- Analyse sozialer Folgen einer Pandemie und Erarbeitung von Lösungen
- Analyse der Folgen von Kita- und Schulschließungen auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – kurz-, mittel- und langfristig

Gesundheit

- Darstellung des Status quo der Personallage und der Arbeitsbedingungen in der Pflege und in medizinischen Einrichtungen
- Darstellung von vorhandenen Schutzkonzepten, die die Funktionsfähigkeit der medizinischen Versorgung vor, während und nach einer Pandemie garantieren sollen
- Analyse von Problemen, die in der medizinischen Versorgung während einer Pandemie auftreten können
- Bewertung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen medizinischen Infrastruktur und Bewertung von Risiken für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur während einer Pandemie
- Lösungsvorschläge zu Verbesserung der medizinischen Infrastruktur und der medizinischen Versorgung
- Analyse der Folgen von Kita- und Schulschließungen auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – kurz-, mittel- und langfristig

Bildung und Forschung

- Analyse der Folgen von Kita- und Schulschließungen auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit Blick auf Entwicklungs- und Berufschancen sowie mit Blick auf Bildungsverluste – kurz-, mittel- und langfristig
- Analyse der Folgen von Kontaktbeschränkungen für die soziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden – kurz-, mittel- und langfristig
- Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familie während einer Pandemie
- Darstellung des Status quo zu Bildungsungerechtigkeiten
- Bewertung des Rechtsschutzes bei drohendem Bildungsverlust durch staatliche Pandemiemaßnahmen, insbesondere auch mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention
- Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes und der Gesetzeslage zur Stärkung der Bildungssicherheit
- Darstellung des Status quo der digitalen Infrastruktur an Schulen und Bewertung
- Bewertung der Effektivität von Homeschooling im Vergleich zum Präsenzunterricht, insbesondere mit Blick auf die Chancengleichheit
- Erarbeitung von Lösungen zur Verbesserung der Sicherheitsanforderungen innerhalb von Schulen und Kitas während einer Pandemie

- Folgen der Pandemie für Lehrkräfte, insbesondere auch mit Blick auf gesundheitliche Belastungen
- Auswirkungen der Beschränkungen in Kultureinrichtungen durch Maßnahmen während einer Pandemie und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Vermeidung

Familien und Kinder

- Analyse der Folgen von Homeschooling und Homeoffice für die Eltern, Kinder und die Familie als Ganzes
- Benennung der entlastenden und belastenden Faktoren für Familien in der Pandemie
- Benennung von Grenzen staatlicher Unterstützung von Familien
- Lösungen zur besseren Unterstützung von Familien während der Pandemie
- Analyse der Folgen von Kita- und Schulschließungen auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – kurz-, mittel- und langfristig

III. Handlungsempfehlungen

Die Enquete-Kommission soll zusammen mit der Politik und Experten über die möglichen Gefahren für die Gesundheit, Sicherheit, den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Bevölkerung Deutschlands sowie der deutschen Wirtschaft u. a. diskutieren, beraten und konkrete Vorschläge erarbeiten, um die politischen Entscheidungsträger in die Lage zu versetzen, künftig besser auf Pandemien reagieren zu können. Auf die Ausführungen zu Abschnitt II wird verwiesen. Die Enquete-Kommission soll auf Basis ihrer Untersuchungsergebnisse den staatlichen Handlungsbedarf benennen.

IV. Zusammensetzung und Öffentlichkeit

Der Enquete-Kommission gehören 15 Mitglieder des Deutschen Bundestages und 15 Sachverständige an. Die Fraktion der SPD benennt vier Mitglieder, die Fraktion der CDU/CSU vier, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei, die Fraktion der FDP zwei und die Fraktion der AfD zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied des Deutschen Bundestages kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Die Sachverständigen werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen sie die Fraktionen nach dem vorgenannten Schlüssel. Die Enquete-Kommission kann die Öffentlichkeit ihrer Beratungen herstellen; dies gilt insbesondere für Anhörungen und Fachgespräche.

V. Zeitplan

Die Enquete-Kommission soll sich unverzüglich konstituieren und zeitnah vor der parlamentarischen Sommerpause 2025 ihre Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorlegen. Ihr Bericht wird in angemessener Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion